

Gesetz
über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)
Änderung vom 08.03.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 433.12 | **436.91**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [436.91](#) Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule vom 08.09.2004 (PHG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1 Allgemeines

***Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben)***

Gegenstand (Überschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz regelt

- a (neu)*** die Pädagogische Hochschule,
- b (neu)*** die Übertragung von Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an den Verein NMS Bern.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 1a (neu)**Begriffe**

¹ Die in diesem Gesetz genannten Ausbildungsstufen entsprechen den Schulstufen gemäss Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule¹⁾.

Titel nach Art. 1a (neu)**1a Grundlagen der Pädagogischen Hochschule****Art. 1b (neu)****Grundsätzliches**

¹ Der Kanton unterhält eine Pädagogische Hochschule für die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Die Pädagogische Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist innerhalb der Grenzen von Verfassung und Gesetz autonom.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit. Sie achtet und schützt die Würde des Menschen und der Natur.

⁴ Sie kann, soweit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich,

- a Vereinbarungen mit Dritten abschliessen,
- b sich an Organisationen und Unternehmen beteiligen.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Titel, Diplome und Bescheinigungen (Überschrift geändert)**

¹ Die Pädagogische Hochschule verleiht Bachelor- und Mastertitel gemäss den schweizerischen Koordinationsvorschriften und stellt Diplome und Bescheinigungen aus.

² Sie entzieht einen Titel, ein Diplom oder eine Bescheinigung bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Pädagogische Hochschule erfüllt ihre zentrale Aufgabe in der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe, die Sekundarstufen I und II sowie in der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik.

¹⁾ BSG [439.60-1](#)

⁴ Sie stellt die notwendigen Vorbereitungskurse für Grundausbildungen, insbesondere Vorbereitungskurse für Grundausbildungen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I für Berufsleute, sicher. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 5a (neu)

Beitrag zur Klimaneutralität

¹ Die Pädagogische Hochschule leistet im Rahmen ihrer Kompetenzen den erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Pädagogische Hochschule arbeitet mit Dritten zusammen, namentlich mit
c1 (neu) der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern,

Art. 11 Abs. 2, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

a Aufgehoben.

b Aufgehoben.

³ Drittmittelangestellte sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

a deren Gehalt weder aus dem jährlichen Kantonsbeitrag, noch aus Grund- und Investitionsbeiträgen des Bundes, noch aus Studiengebühren oder Beiträgen für Studierende gemäss interkantonalen Vereinbarungen finanziert wird und

b deren Arbeitsvertrag diese Anstellungsart ausdrücklich festhält.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festlegen.

Art. 14 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Pädagogische Hochschule stellt für ihre Angehörigen Beratung und Information zur Studiengestaltung, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von Schwierigkeiten in Studium und Lehre sicher.

Art. 19 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Personalrecht, Allgemeines (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung von der Personalgesetzgebung abweichende Bestimmungen für folgende Bereiche erlassen, um den spezifischen Rahmenbedingungen von Arbeitsverhältnissen an der Pädagogischen Hochschule oder um bestimmten Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Rechnung zu tragen:

- a **(geändert)** Vertragsdauer,
- b **(geändert)** Fristen, Termine und Folgen der Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
- c **(geändert)** Beschäftigungsgrad als feste Zahl oder Bandbreite,
- d **(geändert)** Festlegung des Gehalts bei Stellenantritt und des individuellen Gehaltsaufstiegs,
- e **(geändert)** Arbeitszeitmodell,
- f **(geändert)** Auslagenersatz.

³ Er kann die Befugnisse gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Art. 19a (neu)

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Anstellungsbehörden und regelt die weiteren Zuständigkeiten durch Verordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Art. 19b (neu)

Ausnahmen von Einvernehmen oder Zustimmung

¹ Wird in der Personalgesetzgebung das Einvernehmen mit einer kantonalen Stelle oder deren Zustimmung vorausgesetzt, so ist die Pädagogische Hochschule davon ausgenommen.

Art. 20 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

² Sie sind bewilligungspflichtig.

⁴ Wird bei einer Nebenbeschäftigung die Infrastruktur oder das Personal der Pädagogischen Hochschule beansprucht, so sind die Kosten abzugelten. Die Abgeltung kann pauschaliert werden.

⁵ In der Regel sind die Nebenbeschäftigungen, die zeitliche Belastung und die Erträge jährlich in Form einer Selbstdекlaration zu melden.

⁶ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungs- und Deklarationspflicht vorsehen. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

⁷ Er regelt die Einzelheiten zu den zulässigen Nebenbeschäftigungen, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten des Bewilligungs- und Deklarationsverfahrens sowie die Abgeltung durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Art. 22 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Regierungsrat regelt die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben sowie die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

Titel nach Art. 24 (neu)

3.2.5 Drittmittelangestellte

Art. 24a (neu)

Kündigungsgrund

¹ Bei Drittmittelangestellten gilt das Auslaufen der Drittmittel als Kündigungsgrund.

Art. 24b (neu)

Privatrechtliche Anstellungen

¹ Drittmittelangestellte können privatrechtlich angestellt werden, wenn die Pädagogische Hochschule durch das Drittmittelprojekt

- a im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und Anbietern steht und
- b keinen gesetzlichen Auftrag erfüllt.

² Die personalrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie die Personalgesetzgebung finden auf die privatrechtlichen Anstellungen keine Anwendung.

Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

Grundausbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Überschrift geändert)

¹ Zu den Studiengängen der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe und die Sekundarstufe I wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG)¹⁾ und dessen Ausführungsbestimmungen erfüllt.

^{1a} Zu einem Studiengang der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Primarstufe werden auch Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses ohne weitere Voraussetzung, insbesondere ohne Ergänzungsprüfung zugelassen.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Zu den Studiengängen der Grundausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen²⁾ erfüllt.

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Zu den Studiengängen der Ausbildung der Lehrkräfte für Schulische Heilpädagogik wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)³⁾ sowie den Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug dieses Reglements⁴⁾ erfüllt.

Art. 27a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Nichtzulassung und Ausschluss (Überschrift geändert)

¹⁾ SR [414.20](#)

²⁾ |Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter https://edudoc.ch/record/202452/files/Regl_Lehrdiplome_d.pdf

³⁾ Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/29973/files/Regl_Sonderpaed_d.pdf.

⁴⁾ Zu beziehen beim Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7, oder im Internet unter http://edudoc.ch/record/38133/files/Richtl_d.pdf.

¹ Ein endgültiger Ausschluss an einer Hochschule in einem Studiengang gemäss den Artikeln 25 bis 27 infolge Nichtbestehens von Leistungskontrollen schliesst eine Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang aus. Der Regierungsrat kann Ausnahmen durch Verordnung vorsehen.

² Die Pädagogische Hochschule kann Studienanwärterinnen und Studienanwärtern die Immatrikulation verweigern und Studierende vom Weiterstudium ausschliessen, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen für den Lehrberuf mit Blick auf die Wahrung der Integrität der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler nicht erfüllen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 30 Abs. 3a (neu)

^{3a} Im Falle von Zulassungsbeschränkungen für Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe gilt auch Artikel 67d.

Art. 31a Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Bei Zulassungsbeschränkungen können für ausländische Studienanwärterinnen und Studienanwärter ohne Niederlassungsbewilligung besondere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden, insbesondere betreffend Wohnsitz, Ausländerstatus und Vorbildungsausweis.

Titel nach Art. 33 (geändert)

4 Organisation der Pädagogischen Hochschule

Art. 35 Abs. 2 (geändert)

² Das Statut kann weitere Organe, insbesondere Vizerektorinnen und Vizektoren, einsetzen.

Art. 36 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die nicht der Pädagogischen Hochschule angehören:

- a **(geändert)** der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie
- b **(geändert)** weiteren sechs Mitgliedern.
- c *Aufgehoben.*
- d *Aufgehoben.*
- e *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder des Schulrates für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die ausgewählten Persönlichkeiten sollen die Aufgaben- und Auftragsbereiche der Pädagogischen Hochschule angemessen abdecken. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Schulrates teil:

- a **(neu)** die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen,
- b **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozentinnen und Dozenten,
- c **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
- d **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben d bis f,
- e **(neu)** eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungs- und Kulturdirektion.

⁵ Die Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 4 Buchstaben b bis e werden von ihren jeweiligen Organisationen selbstständig delegiert.

Art. 37 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Der Schulrat

- o **(geändert)** stellt die Rektorin oder den Rektor an,
- p **(geändert)** stellt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die stimmberechtigten Mitglieder der Schulleitung an,
- q **(geändert)** verabschiedet das Qualitätsentwicklungskonzept,
- t *Aufgehoben.*

³ Er legt die Zuständigkeiten für die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen, einschliesslich die Entscheide über die Ergebnisse von Prüfungen, durch Reglement fest.

Art. 39 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Die Rektorin oder der Rektor

- f *Aufgehoben.*
- g **(geändert)** beschliesst über die Schaffung, Veränderung und Aufhebung von Stellen,
- i *Aufgehoben.*
- k *Aufgehoben.*
- l *Aufgehoben.*

² Die Befugnisse gemäss Absatz 1 Buchstaben a, d, e, g, h, m und n können im Statut an Vizerektorinnen und Vizerektoren übertragen werden.

Art. 40 Abs. 2 (geändert)

² Der Schulrat kann weitere Mitglieder, insbesondere Vizerektorinnen und Vize-
rektoren, durch Statut vorsehen.

Titel nach Art. 44 (geändert)**5 Planung, Steuerung und Finanzierung der Pädagogischen Hochschule****Art. 45 Abs. 2 (geändert)**

² Allfällige Vorgaben des Bundes und der interkantonalen Organe sind zu be-
rücksichtigen.

Art. 47

Berichterstattung (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

Art. 53 Abs. 5 (geändert), Abs. 5a (neu), Abs. 6 (geändert)

⁵ Bei ausserkantonalen Studierenden, deren Wohnsitzkanton keine Studienge-
bühren gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom
23. November 2004 (FHV)¹⁾ übernimmt, kann eine erhöhte, jedoch maximal
kostendeckende Studiengebühr erhoben werden.

^{5a} Für ausländische Studierende ohne Niederlassungsbewilligung sollen unter
Berücksichtigung internationaler Abkommen kostendeckende Gebühren erho-
ben werden.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung, wobei er

- a* **(neu)** die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss den Absätzen 1
bis 3, 5 und 5a ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion über-
tragen kann,
- b* **(neu)** die Befugnis zur Festlegung der Gebühren gemäss Absatz 4 ganz
oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat über-
tragen kann.

Art. 55a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Pädagogische Hochschule erhebt für Auskultantinnen und Auskultanten
Gebühren. Die Gebühren betragen höchstens 1200 Franken pro Semester.

¹⁾ BSG [439.21-1](#)

² Der Regierungsrat regelt die Gebühren durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion oder dem Schulrat übertragen.

Art. 58a (neu)

Geistiges Eigentum

¹ Immaterielle Arbeitsergebnisse, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, gelten ohne Weiteres als der Pädagogischen Hochschule abgetreten.

² Bei Computerprogrammen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Verpflichtungen sowie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit schaffen, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Pädagogischen Hochschule.

³ Sind immaterielle Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Nebenbeschäftigung entstanden, so werden die Erträge aus der Verwertung wie Erträge aus Nebenbeschäftigungen behandelt.

⁴ Bei einer dienstrechtlichen Verpflichtung für verschiedene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wird das Recht an den immateriellen Arbeitsergebnissen vertraglich geregelt.

Titel nach Art. 59

6 (aufgehoben)

Art. 60

Aufgehoben.

Art. 61

Aufgehoben.

Art. 61a

Aufgehoben.

Art. 62

Aufgehoben.

Titel nach Art. 62 (geändert)**7 Verfahren, Rechtspflege und Disziplinarrecht der Pädagogischen Hochschule****Art. 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

¹ Gegen Verfügungen des Schulrates, der Schulleitung und der Rektorin oder des Rektors, ausgenommen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelor- und Mastertiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Gegen andere Verfügungen der Pädagogischen Hochschule, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, kann Beschwerde bei der Rekurskommission der Pädagogischen Hochschule erhoben werden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

Art. 65

Aufgehoben.

Art. 66 Abs. 2 (geändert)

² Die Rektorin oder der Rektor kann gegen Studierende, die schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung oder gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität verstossen, folgende Sanktionen ergreifen:

Aufzählung unverändert.

Titel nach Art. 66 (geändert)**8 Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern****Titel nach Titel 8 (neu)****8.1 Grundlagen****Art. 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)****Grundsätzliches (Überschrift geändert)**

¹ Der Verein NMS Bern ist befugt, Studiengänge der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe anzubieten und als öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

² Die Befugnis setzt voraus, dass

- a die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gemäss HFKG institutionell akkreditiert ist und

b die Diplome der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gesamtschweizerisch anerkannt sind.

³ Die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern pflegt die Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule sowie den weiteren Institutionen und Organisationen gemäss Artikel 6 Absatz 1.

Art. 67a (neu)

Anwendbare Bestimmungen

¹ Für die Studiengänge

a sind die Artikel 2, 18, 25, 27a, 53 und 55a anwendbar,

b gelten die Artikel 3, 14, 29, 63 und 66 sinngemäss.

Art. 67b (neu)

Studienreglement

¹ Der Verein NMS Bern erlässt für die Studiengänge jeweils ein Studienreglement.

Art. 67c (neu)

Zulassung bei ausgeschöpfter Aufnahmekapazität

¹ Ist die Aufnahmekapazität der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ausgeschöpft, kommt das Verfahren gemäss den Artikeln 30 bis 31a zur Anwendung. Der Antrag für eine Zulassungsbeschränkung erfolgt durch den Verein NMS Bern.

² Übersteigt die Anzahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Studienanwärterinnen und Studienanwärter mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton die Höchstzahl der im Leistungsvertrag für diese Studierenden festgelegten Studienplätze, richtet sich deren Zuteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung.

³ Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter gemäss Absatz 2, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und keinen Studienplatz zugeteilt erhalten, sind auf Verlangen von der Pädagogischen Hochschule für deren entsprechenden Studiengang aufzunehmen.

Art. 67d (neu)

Zulassung im Falle von Zulassungsbeschränkungen an der Pädagogischen Hochschule

¹ Sofern der Regierungsrat Zulassungsbeschränkungen für den entsprechenden Studiengang der Grundausbildung von Lehrkräften der Primarstufe an der Pädagogischen Hochschule festlegt, haben Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die sich bei der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern anmelden, die gleiche Eignungsabklärung zu absolvieren wie diejenigen der Pädagogischen Hochschule.

² Die Zuweisung aller Studienplätze der Pädagogischen Hochschule und der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern richtet sich nach den Ergebnissen der Eignungsabklärung aller Studienanwärterinnen und Studienanwärter.

³ Im Rahmen der Zuweisung gemäss Absatz 2 sind die Pädagogische Hochschule und die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern verpflichtet, Studierende auf Verlangen aufzunehmen, die sich bei der jeweils anderen Institution angemeldet haben.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 67e (neu)

Verfügungsbefugnis und Zuständigkeit

¹ Die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ist befugt, gegenüber den Studierenden hoheitlich zu handeln.

² Das Studienreglement regelt die Verfügungsbefugnis, insbesondere für

- a die Zulassung zu den Studiengängen,
- b die Verleihung von Bachelortiteln sowie die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen,
- c die Verfügung der Ergebnisse von Prüfungen,
- d die Erhebung von Gebühren und
- e die Anordnung von Disziplinar massnahmen.

Titel nach Art. 67e (neu)

8.2 Finanzierung und Leistungsvertrag

Art. 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Beitrag (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton leistet dem Verein NMS Bern für die Durchführung der Studiengänge einen Beitrag.

² Der Beitrag entspricht dem gemäss den Artikeln 8 bis 10 FHV für Pädagogische Hochschulen festgelegten Pauschalbeitrag pro Studierenden mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton. Bei schlechter Finanzlage des Kantons kann der Beitrag im Rahmen des Leistungsvertrags reduziert werden.

³ Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben abschliessend.

Art. 69

Aufgehoben.

Art. 70

Aufgehoben.

Art. 70a (neu)

Leistungsvertrag

¹ Die Leistungen der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern werden im Rahmen eines mehrjährigen Leistungsvertrags geregelt.

² Der Leistungsvertrag wird seitens des Kantons vom Regierungsrat abgeschlossen.

³ Er regelt insbesondere

- a* die verfolgten Ziele und die zu erbringenden Leistungen,
- b* die Höhe und Modalitäten des Beitrags sowie die Zahl der anzubietenden Studienplätze für Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton,
- c* die Vorgaben für die Rechnungslegung,
- d* die Folgen einer Überdeckung durch den gewährten Beitrag,
- e* die Folgen bei Leistungsstörungen,
- f* die Vertragsdauer und die Modalitäten der Kündigung und der Vertragsauflösung,
- g* die Einzelheiten zur Berichterstattung und zum Controlling,
- h* die Qualitätssicherung und -entwicklung.

Titel nach Art. 70a (neu)

8.3 Berichterstattung und Controlling

Art. 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Berichterstattung (Überschrift geändert)

¹ Der Verein NMS Bern erstattet der Bildungs- und Kulturdirektion für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution

- a* **(neu)** jährlich den Geschäftsbericht (Tätigkeitsschwerpunkte, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle),
- b* **(neu)** im Jahr vor Ablauf des Leistungsvertrags den Leistungsbericht über dessen Erfüllung.

² *Aufgehoben.*

Art. 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Controlling (Überschrift geändert)

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion führt das Controlling durch.

² Sie beurteilt die Berichterstattung gemäss Artikel 71 und bringt dem Regierungsrat die Ergebnisse der Beurteilung zur Kenntnis.

³ Sie erstattet dem Verein NMS Bern Bericht über das Ergebnis der Beurteilung und schlägt allfällige Massnahmen zur Verbesserung der Vertragserfüllung vor. Aufsichtsrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Titel nach Art. 72 (neu)

8.4 Rekurskommission

Art. 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Grundsätzliches (Überschrift geändert)

¹ Der Verein NMS Bern setzt eine Rekurskommission ein.

² Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution.

³ Sie ist gegenüber den anderen Organen des Vereins NMS Bern nicht weisungsgebunden.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 73a (neu)

Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Verein NMS Bern wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Titel nach Art. 73a (neu)

8.5 Rechtspflege

Art. 73b (neu)

¹ Gegen Verfügungen betreffend die Verleihung von Bachelortiteln, die Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen sowie betreffend die Ergebnisse von Prüfungen kann Beschwerde bei der Rekurskommission des Vereins NMS Bern erhoben werden.

² Gegen alle anderen Verfügungen, die in Erfüllung der mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ergehen, kann Beschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht geführt werden.

⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

Titel nach Art. 73b (neu)

8a Wissenschaftliche Integrität

Art. 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

(Überschrift geändert)

¹ Die Angehörigen der Pädagogischen Hochschule, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern und alle weiteren an diesen beiden Institutionen wissenschaftlich tätigen Personen sind verpflichtet, die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten.

² Die Pädagogische Hochschule und der Verein NMS Bern konkretisieren diese Regeln jeweils durch Reglement.

³ Sie können zur Gewährleistung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis in- und ausländischen Hochschulen sowie Forschungs- und Forschungsförderungsinstitutionen im Einzelfall Auskünfte darüber erteilen,

a ob eine Verletzung oder der begründete Verdacht einer Verletzung dieser Regeln durch ihre Verpflichteten vorliegt,

b welche Sanktionen gegen die entsprechenden Verpflichteten verhängt worden sind.

⁴ Sie können ihrerseits bei Institutionen gemäss Absatz 3 über ihre Verpflichteten sowie über Verpflichtete anderer Institutionen, mit denen sie Forschungspartnerschaften unterhalten hat, unterhalten oder eingehen wollen, die gleichen Auskünfte einholen.

⁵ Die Befugnis zum Erteilen oder Einholen von Auskünften verjährt fünf Jahre, nachdem die Pädagogische Hochschule oder die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern vom Verdacht auf einen Regelverstoss Kenntnis erlangt haben. Diese Frist wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen. Die absolute Verjährung beträgt zehn Jahre.

Titel nach Art. 74 (neu)

8b Strafbestimmung

Art. 74a (neu)

¹ Wer unbefugt behauptet, Inhaberin oder Inhaber eines Titels, eines Diploms oder einer Bescheinigung nach Artikel 3 zu sein, wird mit Busse bestraft. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts sowie des interkantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Titel nach Art. 74a (neu)

8c Kantonale Behörden

Art. 74b (neu)

Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat übt die Obergerichts- und die Aufsicht über die Pädagogische Hochschule aus.

² Er nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht der Pädagogischen Hochschule und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind.

Art. 74c (neu)

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat

a entscheidet über die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Studiengängen der Grundausbildungen sowie von Vorbereitungskursen für Grundausbildungen der Pädagogischen Hochschule,

- b* beschliesst den jährlichen Kantonsbeitrag an die Pädagogische Hochschule,
- c* übt die Oberaufsicht über die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern aus,
- d* nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution.

² Er kann die Befugnis gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* durch Verordnung an die Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

³ Er erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.

Art. 74d (neu)

Ausführungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Pädagogische Hochschule.

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a* die Planung, Steuerung und Finanzierung,
- b* Grundzüge der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c* die berufliche Vorsorge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d* die Entschädigung der Mitglieder des Schulrates.

Art. 74e (neu)

Bildungs- und Kulturdirektion

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion übt die direkte Aufsicht über die Pädagogische Hochschule sowie die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern aus.

² Die Pädagogische Hochschule sowie die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern sind verpflichtet, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist,

- a* der Bildungs- und Kulturdirektion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Akten zu gewähren und Zutritt zu den Einrichtungen zu verschaffen sowie
- b* die Bildungs- und Kulturdirektion in allen Belangen zu unterstützen.

³ Die Bildungs- und Kulturdirektion

- a genehmigt die Studienreglemente der Pädagogischen Hochschule sowie des Vereins NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution,
- b erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Gesetzgebung über die Pädagogische Hochschule übertragen sind.

⁴ Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Pädagogischen Hochschule, dem Verein NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution oder einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen sind.

Titel nach Art. 83 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 08.03.2022

Art. T1-1 (neu)

Aufnahmen und Zulassungen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Frühjahrssemester 2023

¹ Aufnahmen und Zulassungen an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern für das Frühjahrssemester 2023 richten sich nach dieser Änderung.

² Erlass und Genehmigung der Studienreglemente und der weiteren Bestimmungen für Aufnahmen und Zulassungen richten sich ebenfalls nach dieser Änderung.

Art. T1-2 (neu)

Bisherige Studierende an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern

¹ Studierende, die ihr Studium an der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern vor dem Inkrafttreten dieser Änderung aufgenommen haben, schliessen dieses nach dem bisherigen Studienreglement ab.

² Hinsichtlich der Zuständigkeiten gilt ab dem 1. Februar 2023 das neue Recht.

Art. T1-3 (neu)

Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern

¹ Die erste institutionelle Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern muss bis spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt sein.

Art. T1-4 (neu)

Massnahmen zur Aufgabenerfüllung durch die Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern ab 1. Februar 2023

¹ Die direkten Kosten für das erstmalige Verfahren der institutionellen Akkreditierung der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution des Vereins NMS Bern gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der eidgenössischen Verordnung des Schweizerischen Akkreditierungsrats vom 23. März 2018 über die Gebühren für die Akkreditierungsverfahren und für Leistungen im Auftrag Dritter (Gebührenverordnung SAR, GebV-SAR)¹⁾ werden durch den Kanton getragen.

² Im Übrigen treffen der Regierungsrat und die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion alle Massnahmen, die für die Erfüllung der Aufgabe gemäss Artikel 67 Absatz 1 durch den Verein NMS Bern für seine Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitution ab dem 1. Februar 2023 notwendig sind.

Art. T1-5 (neu)

Leistungsvertrag zwischen Verein NMS Bern und Kanton

¹ Artikel 70a ist rückwirkend auf den 1. Juni 2022 anwendbar.

² Der erste Leistungsvertrag gemäss Artikel 70a gilt ab dem 1. Februar 2023.

Art. T1-6 (neu)

Anpassung bestehender Arbeitsverhältnisse der Pädagogischen Hochschule

¹ Der Regierungsrat regelt die Anpassung der bestehenden Arbeitsverhältnisse der Pädagogischen Hochschule an das neue Recht.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise dem Schulrat übertragen.

II.

Der Erlass [433.12](#) Mittelschulgesetz vom 27.03.2007 (MiSG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 6 (neu)

⁶ Der Regierungsrat regelt die Verfügungsbefugnisse der privaten Anbieter im Bereich der Ausbildungsabschlüsse durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

¹⁾ SR [414.205.6](#)

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 8. März 2022

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 8. März 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 6. April 2022

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

6. Juli 2022

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 5. August 2022

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.